

# Kapitel VI

## Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen

### Inhalt

<b>Wozu werden Nachteilsausgleiche gebraucht? Wie funktionieren sie?</b>	<b>92</b>
<b>Wie sind Nachteilsausgleiche im Studium gesetzlich verankert?</b>	<b>92</b>
<b>Wer kann Nachteilsausgleiche beantragen?</b>	<b>94</b>
<b>Wann hat ein Antrag auf Nachteilsausgleich Aussicht auf Erfolg?</b>	<b>95</b>
<b>Vorteile durch individuelle Beratung</b>	<b>96</b>
<b>Wie erfolgt die Beantragung?</b>	<b>97</b>
<b>Wie kann ein Antrag sinnvoll unterstützt werden?</b>	<b>99</b>
<b>Nachteilsausgleiche: Gibt es verbindliche Vorgaben für die Gestaltung?</b>	<b>100</b>
<b>Nachteilsausgleiche in Bezug auf Organisation und Durchführung des Studiums</b>	<b>100</b>
<b>Nachteilsausgleiche in Bezug auf Prüfungen und Leistungsnachweise</b>	<b>104</b>
<b>Nicht prüfungsfähig? Nicht studierfähig? – Was ist zu tun?</b>	<b>108</b>

Die Studien- und Prüfungsordnungen vieler Studiengänge machen enge und verbindliche Vorgaben zum Studienverlauf. Vielfach müssen Anwesenheitspflichten erfüllt, Praktika und Auslandsaufenthalte ins Studium integriert und studienbegleitend eine Vielzahl von Leistungsnachweisen erbracht werden. Gerade Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten können die zeitlichen und formalen Vorgaben oft nicht wie vorgesehen erfüllen. Um fehlende Gestaltungsspielräume bei der Studienorganisation auszugleichen und Prüfungsbedingungen anzupassen, werden individuelle Nachteilsausgleiche erforderlich.

### **1. Wozu werden Nachteilsausgleiche gebraucht? Wie funktionieren sie?**

Nachteilsausgleiche sind ein wichtiges Instrument, um chancengleiche Teilhabe im Studium herzustellen und Diskriminierungen zu vermeiden. Sie sind Teil der „angemessenen Vorkehrungen“, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention auch für den Bildungsbereich vorsieht. Nachteilsausgleiche sind keine „Vergünstigungen“, sondern kompensieren individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen. Dafür müssen sie erforderlich und angemessen sein. Die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen darf nicht im Zeugnis vermerkt werden. Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen.

### **2. Wie sind Nachteilsausgleiche im Studium gesetzlich verankert?**

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist vielfach gesetzlich verankert.

#### **Grundgesetz (GG), Artikel 3 und Artikel 20**

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen – auch im Studium – ergibt sich schon aus den Artikeln 3 und 20 des Grundgesetzes. Hier sind der Gleichheitsgrundsatz, das Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen und das Sozialstaatsprinzip festgeschrieben.

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Artikel 3 Grundgesetz)

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ (Artikel 20 Grundgesetz)

Sollten Regelungen zum Nachteilsausgleich in Hochschulgesetzen oder Prüfungsordnungen fehlen, können sich Studierende auf Artikel 3 GG berufen.

### **Hochschulrahmengesetz (HRG)**

Das Hochschulrahmengesetz regelt für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, dass zu den originären Aufgaben der Hochschulen die Berücksichtigung der Belange behinderter Studierender gehört. Der Anspruch auf modifizierte Studien- und Prüfungsbedingungen ist ebenfalls ausdrücklich verankert.

„Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; (...). Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ (§ 2 Abs. 4 HRG)

„Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“ (§ 16 S. 4 HRG)

### **Landeshochschulgesetze**

Die Vorgaben des HRG sind – häufig formulierungsgleich – in jeweiliges Landesrecht umgesetzt worden. Eine Aufstellung der Landesregelungen finden Interessierte unter → [www.studentenwerke.de/behinderung](http://www.studentenwerke.de/behinderung), Stichwort „Online-Bibliothek“.

### **Prüfungsordnungen**

Das Hochschulrahmengesetz und die Hochschulgesetze der Länder legen fest, dass Prüfungsordnungen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten vorsehen. Darüber hinaus können andere Ordnungen oder Satzungen der Hochschule relevante Regelungen zum Nachteilsausgleich enthalten. Aber auch wenn explizite Regelungen fehlen sollten oder Ansprüche durch veraltete Formulierungen unzulässig einschränkt werden, ist der Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und chronische Krankheiten durch vorgenannte gesetzliche Regelungen rechtlich abgesichert.

### **UN-Behindertenrechtskonvention**

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention stärkt das Recht behinderter Menschen auf chancengerechten Zugang zur Hochschulbildung und erweitert den Anspruch auf inklusive Bildung durch Einbeziehung des Rechts auf lebenslanges Lernen.

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

(§ 24 Abs. 5 UN-BRK)

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention haben Bund und Länder Aktionspläne aufgestellt, in der sie u. a. Maßnahmen zur Realisierung einer barrierefreien Hochschule vorsehen.

> **TIPP:** Schon bei der Konzeption von Bachelor- und Master-Studiengängen müssen die Belange behinderter Studierender berücksichtigt werden. In den Richtlinien zur Akkreditierung von Studiengängen ist explizit festgelegt, dass akkreditierte Studiengänge für behinderte Studierende studierbar sein müssen und dass Nachteilsausgleiche hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen sichergestellt sein müssen.

> **WEITERLESEN:** Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen  
→ [www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de)

### 3. Wer kann Nachteilsausgleiche beantragen?

#### Längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen

Studierende mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen können genauso wie Studierende mit länger andauernden, chronisch-somatischen oder psychischen Erkrankungen, mit Teilleistungsstörungen wie Legasthenie, mit Autismus oder anderen längerfristigen Beeinträchtigungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich bei der Studienorganisation und in Prüfungssituationen haben.

Um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen zu können, müssen Studierende eine längerfristige Beeinträchtigung nachweisen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt. Dabei orientieren sich die Hochschulen i. A. an der Definition von Behinderung des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB IX).

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

(§ 2 Abs. 1 SGB IX)

Zunehmend wird auch auf den Behinderungsbegriff der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) Bezug genommen.

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen (gemeint sind: einstellungs- und umweltbedingte) Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

(Art. 1 und Präambel der UN-BRK)

Eingeschlossen sind jeweils auch chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf, also z. B. Rheuma, Epilepsie, Multiple Sklerose oder Allergien. Bei vielen Studierenden wirken sich zwei oder mehr Beeinträchtigungen gleichzeitig studienerschwerend aus. Bei knapp zwei Drittel der Studierenden ist für Dritte die Beeinträchtigung auch nach längerer Zeit nicht wahrnehmbar. (→ Umfrage „beeinträchtigt studieren“, 2012)

> **WICHTIG:** Um Nachteilsausgleiche beantragen zu können, muss die Beeinträchtigung nicht amtlich als (Schwer-) Behinderung festgestellt sein. Nur 8% der beeinträchtigten Studierenden verfügt über einen Schwerbehindertenausweis. (→ Umfrage „beeinträchtigt studieren“ 2012)

### **Beeinträchtigungsbedingte Einschränkungen bzw. Benachteiligungen im Studium und in Prüfungen**

Eine beglaubigte gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. amtlich festgestellte Behinderung allein begründet noch keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es kommt entscheidend darauf an, wie sich die Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Studium auswirkt. Neben dem Nachweis der länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung müssen Studierende darstellen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge ihrer Beeinträchtigung bzw. Behinderung erschwert und sich dadurch Benachteiligungen gegenüber Mitstudierenden ergeben. Nur konkrete Teilhabe-Defizite können kompensiert werden.

> **WEITERLESEN:** Datenerhebung „beeinträchtigt studieren“ → [www.best-umfrage.de](http://www.best-umfrage.de)

## **4. Wann hat ein Antrag auf Nachteilsausgleich Aussicht auf Erfolg?**

### **Begründungs- und Nachweispflicht der Studierenden**

Nur wer sich gegenüber dem Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüfern und Prüferinnen oder anderen autorisierten Stellen zu den eigenen Beeinträchtigungen bekennt und die Auswirkungen nachvollziehbar beschreibt, kann einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen. Damit ein Antrag auf Nachteilsausgleich geprüft werden kann, müssen die im Einzelfall erforderlichen Begründungen, Nachweise und Belege vorliegen.

### **Ermessensspielraum der Prüfungsämter, Prüfer und Prüferinnen**

Die zuständigen Prüfungsorgane haben die Aufgabe festzustellen, ob ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht, und sicherzustellen, dass die beantragten Nachteilsausgleiche im konkreten Fall erforderlich, geeignet und angemessen sind, um chancengleiche Prüfungsbedingungen zu realisieren.

Wenn beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen gegenüber den Mitstudierenden in Prüfungssituationen vorliegen, sind Nachteilsausgleiche zu bewilligen. Die angestrebten Modifikationen müssen gleichwertige Leistungsnachweise ermöglichen und mit den inhaltlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung in Einklang stehen. – „Voller Nachteilsausgleich ja, Privilegierung nein“: Gemäß dieser Prämisse dürfen und müssen Prüfungsämter bzw. Prüfungsausschüsse, Prüfer und Prüferinnen ihren Ermessensspielraum bei Entscheidungen über Nachteilsausgleiche nutzen.

> **WICHTIG:** Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs.

### **Nicht alle beeinträchtigungsbedingten Auswirkungen sind kompensierbar**

Nicht alle studienrelevanten Auswirkungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung können durch Nachteilsausgleiche kompensiert werden. Studierende müssen grundsätzlich in der Lage sein, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geforderten Kompetenzen zu erwerben und diese Kenntnisse durch Prüfungen nachzuweisen. Das bedeutet: Form und Bedingungen des Erwerbs dieser Fähigkeiten sowie der Leistungsnachweise können unter bestimmten Voraussetzungen modifiziert werden, die Leistungsziele selbst sind dagegen zu erfüllen. In besonderen Fällen kann das bedeuten, dass eine Abänderung oder ein Ersatz einer Teilleistung nicht in Frage kommen, obwohl der oder die Antragstellende dies für notwendig erachtet. Das ist dann der Fall, wenn diese Teilleistung unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung ist und auch nach intensiver Prüfung nicht gleichwertig ersetzt werden kann.

Die Beurteilung des jeweiligen Sachverhalts und die Gestaltung angemessener Maßnahmen ist entscheidend vom Einzelfall abhängig, insbesondere wenn sich Beeinträchtigungen direkt auf die zu prüfenden Kenntnisse und Fähigkeiten auswirken können, wie es z. B. der Fall ist, wenn eine diagnostizierte Prüfungsangst zu Denkblockaden in Prüfungen führt. So hat z. B. das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen am 8.6.2010 mit Verweis auf die Verpflichtung zur chancengerechten Ausgestaltung von Prüfungen in einem solchen Fall den Anspruch auf Nachteilsausgleich verneint, weil „bereits die Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die geforderte Prüfungsleistung aufgrund in der Person des Prüflings liegender persönlichkeitsbedingter Einschränkungen dem Grunde nach vermindert ist“ → OVG NRW, Urteil vom 8.6.2010 – 14 A 1735/09. Das Gericht schließt dagegen nicht aus, dass die Beeinträchtigung im Einzelfall den krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfung rechtfertigen kann.

### **Nachteilsausgleiche für Studierende mit Legasthenie und anderen Teilleistungsstörungen: noch nicht selbstverständlich**

Noch immer haben es viele Studierende mit Legasthenie und anderen Teilleistungsstörungen schwer, ihren Anspruch auf Nachteilsausgleich durchzusetzen. Erst langsam etablieren sich Routinen der Prüfungsmodifikationen für diese Studierendengruppe in Deutschland, die im angloamerikanischen Ausland seit Jahren obligatorisch sind. Aber auch Urteile deutscher Gerichte haben das Recht auf Nachteilsausgleich von Studierenden mit Legasthenie bereits bestätigt. → z. B. Beschluss OVG Schleswig-Holstein 19.8.20002/ Az: 3 M 41/02

## **5. Vorteile durch individuelle Beratung**

Für Studierende ist es oft nicht einfach, eigene Beeinträchtigungen anzuerkennen und sich Dritten gegenüber zu offenbaren. Häufig verzichten sie aus Angst vor Diskriminierung oder Scham auf ihren Anspruch auf Nachteilsausgleich. Andere riskieren ihren Studienerfolg, indem sie ihre Leistungsfähigkeit und die beeinträchtigungsbedingten Studienschwierigkeiten falsch einschätzen. Viele daraus entstehenden Schwierigkeiten könnten vermieden werden, wenn Studierende von Anfang an besser über das Thema „Nachteilsausgleich“ informiert wären.

Deshalb gilt: Studierende sollten möglichst frühzeitig Kontakt zu den Beauftragten bzw. Beratungsstellen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der Hochschulen oder Studentenwerke aufnehmen. Hier gibt es neben allgemeinen Informationen zum Thema Nachteilsausgleich bei Bedarf Beratung zu Art und Umfang der individuell notwendigen Prüfungs- und Studiengangmodifikationen und zum Beantragungsverfahren.

> **WICHTIG:** Die Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten behandeln persönliche Angaben streng vertraulich. Studierende sollten das Thema „Datenschutz“ im Zweifelsfall ansprechen und sich erklären lassen, wie ihre Unterlagen behandelt werden. Die Liste der Beauftragten sowie der Berater und Beraterinnen in Hochschulen und Studentenwerken finden Interessierte unter → [www.studentenwerke.de/behinderung](http://www.studentenwerke.de/behinderung), Stichwort: „Beauftragte für Behindertenfragen“.

Studierende wissen i. d. R. selbst am besten, wo Einschränkungen vorhanden sind und wie diese ausgeglichen werden können. Die Beauftragten können als Experten und Expertinnen die Argumentation stärken oder – falls angeraten – Alternativen entwickeln und im Gespräch mit den Prüfern und Prüferinnen oder in einem Schreiben vorgeschlagene Maßnahmen unterstützen. Wie die Datenerhebung „beeinträchtigt studieren“ (Berlin 2012) belegt, können Studierende, die qualifizierte Beratung zum Thema „Nachteilsausgleiche“ nutzen, ihre Belange überdurchschnittlich gut durchsetzen.

### 6. Wie erfolgt die Beantragung?

#### Rechtzeitig Antrag stellen

Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, sollten sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss/Prüfungsamt, dem Prüfer oder der Prüferin in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. Dies gilt insbesondere, wenn die entsprechende Prüfungsordnung noch keine Prüfungs- und Studienmodifikationen vorsieht. Das Recht auf Nachteilsausgleich bleibt davon unberührt.

Geht es um die Modifikation von Studienbedingungen, z. B. die Verabredung eines individuellen Studienplans oder die Verlegung eines Praktikums, muss vorab geprüft werden, wer im Einzelfall für die Bewilligung dieser nachteilsausgleichenden Maßnahmen zuständig ist.

Beantragung und Gewährung von Nachteilsausgleichen in Prüfungen und bei Abschlussarbeiten erfolgen i. d. R. als Verwaltungsakt. Studierende stellen den Antrag auf Nachteilsausgleich schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt oder anderen dafür bestimmte Stellen. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden.

Bei der Antragstellung sind Fristen einzuhalten, die vor Ort erfragt werden müssen. Es sollte außerdem bedacht werden, dass die zuständigen Stellen Zeit für die Prüfung der Anträge, mögliche Rückfragen und ggf. die Anhörung von Experten brauchen. Auch die Realisierung beantragter Prüfungsmodifikationen ist u. U. mit zusätzlichem Zeit- und Organisationsaufwand für die Verantwortlichen in den Hochschulen verbunden.

Wenn allerdings prüfungsrelevante Einschränkungen kurzfristig und unvorhergesehen vor einer Prüfung bzw. während einer Abschlussarbeit auftreten, können bzw. müssen Nachteilsausgleiche – sofern organisatorisch möglich – auch kurzfristig bewilligt werden.

Es kann sein, dass Studierende im Studium Leistungsnachweise erbringen müssen, für die der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt nicht unmittelbar zuständig ist, sondern der jeweilige Dozent oder die Dozentin. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht hier gleichermaßen. Die Absprache erfolgt dann direkt mit den Lehrenden. Bei Streitigkeiten sollten die oder der Behindertenbeauftragte und das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss hinzugezogen werden.

> **WICHTIG:** Wenn es um die Erbringung von Leistungsnachweisen oder formale Verpflichtungen (z. B. Anwesenheitspflichten) geht, sollten Anträge auf Nachteilsausgleich immer schriftlich gestellt werden. Studierende sollten sich nicht auf mündliche Absprachen verlassen. Sie sollten nachfragen, wenn sie nach angemessener Frist keinen Bescheid erhalten haben. Wer vergeblich auf einen Bescheid wartet, sollte die oder den Behindertenbeauftragte/n bzw. den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs oder die Hochschulleitung um Unterstützung bitten. Es gibt einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich bei der Erbringung von studienbegleitenden und abschließenden Leistungsnachweisen.

### **Inhalt des Antrags: Auf die Nachweise kommt es an**

Im (i. d. R. formlosen) Antrag müssen Studierende die gewünschten Prüfungsmodifikationen benennen und deren Erforderlichkeit begründen. Außerdem müssen sie die gesundheitliche Beeinträchtigung und deren konkrete prüfungsrelevante Auswirkungen durch geeignete Nachweise belegen. Auch modifizierte Studienbedingungen – wie die Verlegung von Praktika oder Ausnahmeregelungen bei den Anwesenheitspflichten – sind rechtzeitig zu beantragen, zu begründen und durch geeignete Nachweise zu beglaubigen. Dafür eignen sich insbesondere ein oder mehrere der folgenden Belege:

- (fach-) ärztliche Atteste bzw. Stellungnahmen von approbierten psychologischen Psychotherapeuten und/oder
- Behandlungsberichte von Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten und/oder
- Stellungnahmen von Reha-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe,
- Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes,
- Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten der Hochschule.

Es sollte daran gedacht werden, dass Dritte, die i. d. R. keine einschlägigen Erfahrungen und Vorkenntnisse haben, in die Lage versetzt werden müssen, die Sachlage anhand der eingereichten Unterlagen nachzuvollziehen und die vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen. Deutlich werden muss der Zusammenhang zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung und Studierenschwernis.

> **WICHTIG:** Ein „Schwerbehindertenausweis“ ist für die Beantragung von Nachteilsausgleichen in Prüfungen und bei der Modifizierung von zeitlichen und formalen Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen nicht erforderlich. Er allein begründet auch keinen Nachteilsausgleich. Auch der festgestellte Grad einer Behinderung ist für die Gewährung und Ausgestaltung von Nachteilsausgleichen im Studium und in Prüfungssituationen nicht ausschlaggebend.

### **Recht auf Nachteilsausgleich ohne Verankerung in Satzungen und Prüfungsordnungen**

Mittlerweile haben Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen ihren Weg in viele Prüfungsordnungen oder Rahmenprüfungsordnungen gefunden. Anders bei den Nachteilsausgleichen zur Durchführung und Organisation des Studiums: Sie sind weit weniger häufig explizit in Satzungen und Ordnungen der Hochschulen<sup>1</sup> verankert, vielen Hochschulangehörigen sind sie unbekannt. Ein begründeter Anspruch auf Nachteilsausgleich entfällt deshalb nicht, denn Hochschulen haben dafür zu sorgen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden → § 2 Abs. 4 HRG. Fehlende explizite Regelungen in Satzungen und Studienordnungen erschweren es Studierenden allerdings im Einzelfall, Ansprüche durchzusetzen.

### **Prüfungs- und sozialrechtliche Auswirkungen prüfen**

Das Verschieben von Prüfungen, Unterbrechungen und Verlängerungen des Studiums können sich prüfungsrechtlich und sozialrechtlich auf unterschiedliche Weise auswirken. Beide Aspekte sollten vorab mit Hochschule bzw. der Sozialberatungsstelle des Studentenwerks abgeklärt werden.

## **7. Wie kann ein Antrag sinnvoll unterstützt werden?**

### **Studierende als Experten in eigener Sache**

Studierende sollten sich ggf. als Experte oder Expertin in eigener Sache anbieten, denn viele Dozenten und Dozentinnen können sich nicht vorstellen, auf welche Weise sich Beeinträchtigungen im Einzelfall auswirken und wie Behinderungen ausgeglichen werden können. In vielen Fällen können durch Gespräche offene Fragen geklärt, Missverständnisse ausgeräumt und Ablehnungen vermieden werden. Die Behindertenbeauftragten der Hochschulen unterstützen Studierende bei Bedarf.

### **Behindertenbeauftragte als Moderatoren**

Gerade vor diesem Hintergrund ist es nicht nur für Studierende, sondern auch für Lehrende und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschulverwaltung wichtig, einen qualifizierten Moderator einzuschalten, der ggf. Prüfungsausschuss/Prüfungsamt bzw. die Hochschulverwaltung über die Notwendigkeit und Wirkungsweise bestimmter

---

1 Eine durchgehende Verankerung der Rechtsansprüche behinderter Studierender gibt es z. B. in der Universität Hamburg.

Modifikationen aufklären und die Rechtsansprüche konkretisieren kann. Hier kann der oder die Behindertenbeauftragte der eigenen Hochschule wertvolle Unterstützung leisten. Gute Erfahrungen haben Hochschulen mit „runden Tischen“ gemacht, an denen je nach Thema der Fachbereichsdekan, Dozenten/Dozentinnen oder die Leitung des Studierendensekretariats oder BAföG-Amtes teilnehmen.

### **Hochschulleitung einbeziehen**

Bei der Verabredung von Nachteilsausgleichen kann es zu Schwierigkeiten kommen, die trotz Verständigungsbemühungen nicht ausgeräumt werden können. In schwierigen Fällen sollten sich Studierende mit ihrem Anliegen und Bitte um Stellungnahme an die Hochschulleitung wenden. Eine juristische Klärung sollte nur als letztes Mittel in Frage kommen, wenn alle Möglichkeiten zur Einigung ausgeschöpft sind.

## **8. Nachteilsausgleiche: Gibt es verbindliche Vorgaben für die Gestaltung?**

Notwendigkeit und Gestaltungsmöglichkeiten von Nachteilsausgleichen können bei gleicher Beeinträchtigung sehr unterschiedlich ausfallen. Die jeweiligen Bedingungen am Studienort und die jeweiligen Anforderungen des Studienfachs inkl. der Prüfungsbedingungen spielen dabei eine große Rolle.

Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilsausgleiche zu geben. Die Nachteilsausgleiche müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Der Einzelfall ist entscheidend. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen. Vielfach geht es um die Verabredung eines Maßnahmenpakets.

Nachstehend finden Interessierte eine Übersicht der wichtigen Handlungsfelder mit möglichen (und bewährten) Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Diese Aufstellung soll Orientierung geben, ist aber nicht abschließend.

## **9. Nachteilsausgleiche in Bezug auf Organisation und Durchführung des Studiums**

Schwierigkeiten bei der Durchführung des Studiums ergeben sich häufig, weil Studien- und Prüfungsordnungen zu wenig Spielraum für eine individuelle Studiengestaltung lassen. Dabei sind Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gerade darauf in besonderem Maße angewiesen, da sie häufig ihre Arbeitskraft nicht voll dem Studium widmen können, sondern zusätzliche Zeit und Energie für die Organisation des alltäglichen Lebens, für Therapie und Reha-Maßnahmen brauchen. Einigen von ihnen fehlen notwendige Hilfsmittel oder persönliche Assistenzen im Studium, z. B. weil die Kostenträger die Leistungen nicht fristgerecht oder nicht ausreichend bewilligen. Manche Studierende müssen krankheitsbedingt immer wieder für längere oder kürzere Zeiten, oft auch unvorhergesehen pausieren, wie z. B. Dialysepatienten, Menschen mit

MS-Erkrankung oder Rheumaschüben. Krankenhaus- und Reha-Aufenthalte können den Studienrhythmus empfindlich stören. Vielfältige andere Barrieren – seien sie physischer, kommunikativer oder didaktischer Natur – können sich ebenfalls benachteiligend und studienzeitverlängernd auswirken.

Gleichzeitig ist es für Studierende schwierig,

- Prüfungen zu verschieben oder Prüfungstermine zu entzerren, weil sie z.T. nur einmal im Jahr angeboten werden und sich das Problem der hohen Prüfungsdichte durch Verschieben auf den nächsten regulären Prüfungstermin eher noch verstärkt,
- das Studiertempo individuell zu gestalten und den Studienverlauf zu ändern, weil Module aufeinander aufbauen und nicht in jedem Semester alle Lehrangebote zur Verfügung stehen, auch Plätze in Pflichtveranstaltungen begrenzt sind und Studierende schnell ihre Bezugs- und Lerngruppe verlieren,
- formale Vorgaben zu Anwesenheitspflichten, Modalitäten für Praktika, Labore oder Auslandsaufenthalte zu modifizieren, wenn diese zentral geregelt sind,
- nach längeren Pausen wieder ins Studium einzusteigen, weil ein langsames Hineingleiten – wie im Berufsleben möglich – in der Regel nicht vorgesehen ist und außerdem die vertraute Lerngruppe nicht mehr zur Verfügung steht.

Solange Studien- und Prüfungsordnungen keine größere Studienflexibilisierung zulassen, brauchen Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen deshalb Nachteilsausgleiche nicht nur in konkreten Prüfungssituationen, sondern ebenso bei der Organisation und Durchführung ihres Studiums. Beispiele dafür finden Interessierte nachstehend. Weitere Maßnahmen können notwendig werden.

- Individueller Studienplan im Rahmen des Vollzeitstudiums

### **(„faktisches Teilzeitstudium“)/Verlängerung von Prüfungsfristen**

Studierende können das Studium beeinträchtigungsbedingt häufig nicht oder nicht in jeder Studienphase im vorgegebenen Tempo absolvieren. In vielen Fällen dauert es einige Zeit, bis sie sich das eingestehen und ihre Arbeitsfähigkeit realistisch einschätzen können. Ist das der Fall, sollten Studierende möglichst umgehend zusammen mit dem Studienkoordinator, der Fachstudienberatung oder Zentralen Studienberatung und unter Mitwirkung des oder der Behindertenbeauftragten einen individuellen, auf die eigenen Belange abgestimmten Studienverlaufsplan erstellen. Dazu gehört, dass sich die Lehreinheiten sinnvoll ergänzen und in der verabredeten Reihenfolge auch tatsächlich belegt werden können. In den stark durchstrukturierten Studiengängen ist das oft nicht einfach zu bewerkstelligen.

Der auf diese Weise gestaltete Studienplan gibt neue Verbindlichkeit, nennt einen Termin für das voraussichtliche Studienende und kann auch gegenüber dem BAföG-Amt bei der Beantragung von Leistungen über die Förderungshöchstdauer hinaus

Verwendung finden. Unvorhergesehene beeinträchtigungsbedingte Verzögerungen sollten unverzüglich besprochen und der Studienplan ggf. angepasst werden.

Die Verabredung eines individualisierten Studienplans kann dann schwierig werden, wenn Prüfungsordnungen verbindliche Fristen für die Ablegung der Abschlussprüfung vorschreiben, ohne dass Härtefallregelungen verankert wurden. Aber auch in diesen Fällen sind die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender im Sinne „angemessener Vorkehrungen“ zu berücksichtigen und – wenn beeinträchtigungsbedingt erforderlich – die Fristen zu verlängern.

> **WICHTIG:** Studierende sollten sich möglichst rechtzeitig darüber informieren, welche prüfungsrechtlichen Auswirkungen ein individualisierter Studienplan hat. Zusätzlich sollten sie sich von den Beratern und Beraterinnen der Sozialberatungsstellen des Studierendenwerks erklären lassen, welche finanziellen Auswirkungen ein verlängertes Studium ggf. hat. Dabei sind z. B. die Ansprüche auf Kindergeld, BAföG, Stipendien, Renten etc. zu prüfen → Kap. VII „Finanzierung des Lebensunterhalts“. Außerdem könnten sich die Versicherungskonditionen der Krankenversicherung ändern. → Kap. IV „Organisation des Studienalltags“, Stichwort: „Krankenversicherung“

### ▪ „Reguläres“ Teilzeitstudium/Wechsel von Voll- und Teilzeitstudienphasen

In einer Reihe von Studiengängen können sich Studierende, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, auch für ein „reguläres“ Teilzeitstudium mit einem entsprechend strukturierten Studienverlaufsplan immatrikulieren. Das kann gegenüber einem „individuellen Studienplan“ im Vollzeitstudium vorteilhaft sein, weil die Organisation des Studiums einfacher ist. Nachteilig ist, dass auf die individuelle Arbeitsfähigkeit weniger gut Rücksicht genommen werden kann. Wird ein Studienjahr in dieser Form studiert, werden die Semester als halbe Fachsemester und ganze Hochschulsesemester gezählt.

Kindererziehung, Pflege von Angehörigen, Berufstätigkeit und Behinderung werden i. d. R. als Begründung für die Belegung eines „regulären“ Teilzeitstudiums anerkannt. Zumeist können Studierende, die die Grundvoraussetzungen erfüllen, selber bestimmen, wie viele Studienjahre sie in dieser Form studieren wollen. Ein Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium oder umgekehrt ist dann möglich. Besonders können davon Studierende profitieren, die nach einem längeren Klinikaufenthalt langsam ins Studium hineinfinden und später wieder in Vollzeit studieren wollen. Ein derartiges Vorgehen sollte mit der Studienberatung vorab diskutiert und die Beantragung mit dem Studierendensekretariat o. ä. abgesprochen werden. Es sollte alternativ überlegt werden, ob ein individueller Studienplan im Vollzeitstudium evtl. die bessere Alternative ist (s. o.).

> **WICHTIG:** Vor einer Entscheidung für ein „reguläres Teilzeitstudium“ sollten Studierende die Auswirkungen auf die Krankenversicherung und auf finanzielle Ansprüche in Bezug auf BAföG, Kindergeld, Waisenrente, Stipendien etc. prüfen. Teilzeitstudierende haben grundsätzlich **keinen** Anspruch auf BAföG, aber evtl. auf ALG II. → Kap. VII „Finanzierung des Lebensunterhalts“

### ▪ Zulassung zu Veranstaltungen unter Vorbehalt

Manchmal können Studierende aus Gründen, die mit ihrer Beeinträchtigung zusammenhängen, nicht alle Voraussetzungen für die Belegung eines neuen Studienabschnitts fristgerecht erfüllen. Sind die Leistungsnachweise weit überwiegend erbracht, sollte es im Einzelfall möglich sein, diese Studierenden unter Vorbehalt für weiterführende Veranstaltungen zuzulassen, damit sich die Studiendauer nicht unverhältnismäßig verlängert. Es sollten angemessene Fristen für das Nachreichen fehlender Leistungsnachweise vereinbart werden.

### ▪ Bevorzugte Zulassung zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen

Damit ein individueller Studienplan umgesetzt werden kann, muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Studierenden teilnahmebeschränkte Pflichtveranstaltungen zum verabredeten Zeitpunkt auch tatsächlich belegen können. Ggf. sind Anmeldeformalitäten zu modifizieren.

### ▪ Modifikationen von Anwesenheitspflichten

Studierende, die beeinträchtigungsbedingt häufiger als in der Studienordnung erlaubt nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, brauchen individuell gestaltete Ausnahmeregelungen. Gleichzeitig sind sie auf Skripte, Mitschriften oder Mitschnitte zur Nacharbeit angewiesen. Es ist zu verabreden, wie Studierende ggf. fehlende Leistungsnachweise kompensieren können. Alternativ könnte ggf. geprüft werden, ob Studierende virtuell an Präsenzveranstaltungen (z. B. via Skype) teilnehmen können.

### ▪ Modifikationen im Zusammenhang mit Praktika und Laboren

Je nach Beeinträchtigung können Modifikationen bei praktischen Studienabschnitten nötig werden. Dabei kann es sich z. B. um Splitten, Verlegung oder den teilweisen Ersatz des Pflichtpraktikums durch andere Leistungen handeln. Für Laborarbeiten werden ggf. passende Hilfsmittel und Assistenzen sowie eine barrierefreie Ausstattung gebraucht. In besonderen Einzelfällen sollten angemessene Ersatzleistungen vereinbart werden können.

### ▪ Modifikationen im Zusammenhang mit Exkursionen und/oder Auslandsaufenthalten

Je nach Beeinträchtigung können Modifikationen bei der Durchführung von verpflichtenden Exkursionen und Auslandsaufenthalten nötig werden. In begründeten Einzelfällen sollte der Verzicht auf einen Exkursionsnachweis möglich sein und eine kompensierende Leistung vereinbart werden.

- Verlegungen von Lehrveranstaltungen in zugängliche Räume,  
**Anschaffung notwendiger Einrichtungen und Ausstattungen**

Sofern vorgesehene Unterrichtsräume für einzelne Studierende mit Behinderungen nicht zugänglich und/oder nutzbar sind, ist es erforderlich, dass Lehrveranstaltungen in andere Räume verlegt werden, die den Anforderungen entsprechen.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass Bibliotheken, studentische Arbeitsräume, Labore, die Büros des eigenen Fachbereichs etc. für sie zu erreichen und zu nutzen sind. Ist das nicht der Fall, müssen Alternativen gefunden, ggf. kleine Umbauten bzw. die Anschaffungen von Spezialausrüstung (z. B. unterfahrbare Labortische) initiiert oder personelle Unterstützung organisiert werden.

### **10. Nachteilsausgleiche in Bezug auf Prüfungen und Leistungsnachweise**

Viele Studierende können die Leistungsnachweise beeinträchtigungsbedingt nicht in der vorgegebenen Weise bzw. im vorgesehenen Zeitrahmen erbringen. Sie brauchen zeitlich und/oder formal modifizierte Bedingungen. Das gilt für alle Leistungsnachweise, die im Rahmen des Studiums anfallen können: insbesondere für Klausuren, Referate, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Berichte und Abschlussarbeiten. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Nicht immer ist die Schreibzeitverlängerung (allein) der sinnvolle Ausgleich.

Nachfolgend sind eine Reihe erprobter Nachteilsausgleiche genannt. Im Einzelfall können andere Maßnahmen notwendig werden.

- Schreibzeitverlängerung bei Klausuren und  
**Verlängerung von Vorbereitungszeiten bei mündlichen Prüfungen**

Schreibzeitverlängerungen brauchen z. B. Studierende mit motorischen Beeinträchtigungen oder Lese-Rechtschreibstörung, aber auch stark sehbehinderte, blinde, stark hörbehinderte oder gehörlose Studierende. Es sollte möglichst dafür gesorgt werden, dass die Studierenden ihre Prüfung in einem separaten Raum mit eigener Aufsicht ablegen können. Die Zeit, um die eine Prüfung verlängert wird, richtet sich nach dem Einzelfall.

- Verlängerung der Bearbeitungszeit um tatsächlich anfallende Pausenzeiten

Auf individuelle Pausen sind z. B. Studierende angewiesen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung häufiger oder länger die Toilette aufsuchen oder zu bestimmten Zeiten Medikamente oder Nahrung zu sich nehmen müssen. Manche sind auf Pausen zur Regeneration angewiesen. In diesem Fall sollte die Prüfungszeit um die tatsächlichen Pausenzeiten verlängert werden. Um für alle Studierenden eine konzentrierte Arbeitsatmosphäre zu garantieren, sollte für einen separaten Raum mit eigener Aufsicht gesorgt werden.

### ▪ Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht

Viele Studierende mit Beeinträchtigungen profitieren von der Möglichkeit, eine Prüfung in einem separaten Raum mit eigener Aufsicht ablegen zu können. Dazu gehören z. B. Studierende mit diagnostizierten Konzentrationsstörungen (z. B. infolge der Nebenwirkungen von Medikamenten), Angststörungen oder mit Legasthenie. Die Verlegung wird zudem für Studierende erforderlich, die durch Vorlesekräfte unterstützt werden oder die auf einen besonders ausgestatteten Arbeitsplatz angewiesen sind (z. B. blinde Studierende). Ein separater Prüfungsraum ist grundsätzlich zu empfehlen, wenn Studierenden mehr Zeit für ihre Prüfung eingeräumt wird.

In besonderen Einzelfällen sollte es möglich sein, dass Studierende, die beeinträchtigungsbedingt vorübergehend daran gehindert sind, die Hochschule zu besuchen, wichtige Prüfungen auch außerhalb der Hochschule – im Krankenhaus oder in häuslicher Umgebung – ablegen können.

### ▪ Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Haus- und Abschlussarbeiten

Verlängerung der Bearbeitungsfristen kommen z. B. in Frage für Studierende, deren Arbeitsfähigkeit behinderungsbedingt dauerhaft eingeschränkt ist (z. B. bei Nutzung von 24h-Assistenz oder nach einer Tumorerkrankung), für Studierende, denen relevante Literatur nicht (ausreichend) in aufbereiteter Form zur Verfügung steht (z. B. blinde Studierende und Studierende mit Legasthenie), für Studierende, die infolge chronischer Krankheiten regelmäßig ihre Arbeit für gewisse Zeiten unterbrechen müssen (z. B. Dialyse- oder Migränapatienten).

Chronisch kranke Studierende, die aufgrund von unplanmäßigen Krankheitsschüben vorübergehend nicht mehr arbeitsfähig sind und pausieren müssen, brauchen für diese Zeiten eine Krankschreibung, um entsprechende Zeitverlängerungen für die Haus- oder Abschlussarbeiten zu beantragen. Dasselbe gilt für akute Erkrankungen. Studierende sollten sich im Vorfeld darüber informieren, ob ihre Hochschule Regelungen getroffen hat, die die Unterbrechungen von Haus- oder Abschlussarbeiten zeitlich begrenzen (z. B. keine Unterbrechung länger als vier Wochen, sonst Neustart der Bachelorarbeit). In diesem Fall sollten unbedingt vorsorglich Regelungen zum Nachteilsausgleich besprochen und schriftlich festgelegt werden, die eine Abgabe der Arbeit auch nach einer längeren Unterbrechung möglich machen, zumindest dann, wenn die Arbeit schon wesentlich fortgeschritten ist.

### ▪ Änderung der Prüfungsform

Im Rahmen von Nachteilsausgleichen ist es bei entsprechender Begründung möglich, mündliche in schriftliche Prüfungen (oder umgekehrt), Hausarbeiten in Referate (oder umgekehrt) und Gruppen- in Einzelprüfungen umzuwandeln.

Die Änderung der Prüfungsform kann aus unterschiedlichen beeinträchtigungsbedingten Gründen erforderlich werden. So könnte eine schriftliche statt mündliche Prüfung

z. B. für sprechbeeinträchtigte Studierende in Frage kommen, die Umwandlung eines Referats in eine Hausarbeit z. B. für Studierende mit diagnostizierter Angststörung oder Autismus.

Dagegen können Klausuren nur ausnahmsweise durch Hausarbeiten oder umgekehrt ersetzt werden, da beide Prüfungsformen i. d. R. unterschiedliche Kompetenzen prüfen. Im Einzelfall kann aber verabredet werden, dass schriftliche Arbeiten durch ein Abgabegespräch bzw. mündliche Prüfungen durch schriftliche Prüfungsteile ergänzt werden. Manchmal kann es für Studierende hilfreich sein, wenn eine Vertrauensperson bei einer mündlichen Prüfung anwesend ist. In besonderen Ausnahmefällen sollte es möglich sein, einzelne Teilleistungen, die aufgrund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können (z. B. grafische Darstellungen bei blinden Studierenden), durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen.

### ▪ Modifikation praktischer Prüfungen

Manche Studierende sind aufgrund ihrer Behinderungen und chronischen Krankheiten darauf angewiesen, dass sie praktische Teilleistungen verändern, kürzen oder durch gleichwertige andere Leistungen ersetzen dürfen. Das gilt z. B. für Studierende mit Bewegungs- oder Sinnesbeeinträchtigungen im Sport-, Geografie- und Geologie-Studium.

### ▪ Aufteilen von Studienleistungen in Einzelabschnitte

Mehrmonatige Pflichtpraktika sollten z. B. für Studierende, die nur eingeschränkt erwerbsfähig sind, teilbar sein; ggf. könnten Ersatzleistungen vereinbart oder andere berufliche Erfahrungen angerechnet werden bzw. der Rest der praktischen Prüfungsleistung am Ende des Studiums abgeleistet werden, damit Studienunterbrechungen weitgehend vermieden werden können.

### ▪ Erlaubnis der Nutzung von technischen Hilfsmitteln und **personeller Assistenz**

Für blinde oder sehr stark sehbeeinträchtigte Studierende ist es hilfreich, wenn sie in Klausuren ein mit notwendiger Spezialsoftware ausgestattetes Notebook verwenden können. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Studierende brauchen ggf. Kommunikationsassistenten für ihre mündlichen Prüfungen, blinde Studierende und Studierende mit Legasthenie stattdessen Vorlesekräfte. Studierende mit Legasthenie können ihre Nachteile in Klausuren ggf. durch den Einsatz von Diktiergeräten bzw. Spezialsoftware zur Spracherkennung und Schreibassistenten oder von Notebook und Rechtschreibprogramm ausgleichen. Studierende mit motorischer Beeinträchtigung sind evtl. auf Arbeits-Assistenten bei Laboren angewiesen.

Wenn irgend möglich, sollte den Studierenden erlaubt werden, vertraute Hilfsmittel und Assistenten zu nutzen. Stellen Hochschulen die Hilfsmittel selbst zur Verfügung, sollte den Studierenden vorab Gelegenheit gegeben werden, die Handhabung zu trainieren.

Dürfen Studierende ihre eigenen Notebooks o. ä. nutzen, müssen diese vorab „prüfungstauglich“ gemacht werden. Die Hochschulen müssen in diesem Fall durch Prüfung der Geräte sicherstellen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel für den Nutzer oder die Nutzerin zugänglich sind. In beiden Fällen muss ausreichend Vorlaufzeit eingeplant werden.

### ▪ Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen

Insbesondere blinde Studierende und Studierende mit Legasthenie brauchen barrierefreie digitale Dokumente bzw. Audiodateien, Studierende mit starker Sehbeeinträchtigung Unterlagen in Großdruck.

### ▪ Nichtberücksichtigung von Rechtschreib- und Interpunktionsfehlern in Klausuren

Die Nichtberücksichtigung von Rechtschreib- und Interpunktionsfehlern in Klausuren ist wichtig für gehörlose Studierende, für die Deutsch eine Fremdsprache ist, für Studierende mit Legasthenie oder für Studierende mit sehr starker Sehbeeinträchtigung. Bei Haus- und Abschlussarbeiten müssen Studierende i. d. R. selbst für eine fehlerfreie Darstellung sorgen.

### ▪ Einfluss der Studierenden auf Termin (in Bezug auf Tageszeiten oder Wochentage), Ort, Sitzplatz oder Aufsicht (Geschlecht)

Es sollten Terminwünsche von Studierenden respektiert werden, die zu bestimmten Tageszeiten oder an bestimmten Wochentagen nicht oder nur sehr eingeschränkt Prüfungsleistungen erbringen können, wie z. B. bei Studierenden, die starke Medikamente mit Nebenwirkungen einnehmen müssen, oder Dialysepatienten. Bei der Wahl des Sitzplatzes sollte auf beeinträchtigungsbedingte Bedarfe Rücksicht genommen werden. Im Einzelfall ist es wichtig, dass Studierende Einfluss auf das Geschlecht von Aufsichtspersonen haben können.

### ▪ Entzerren von Prüfungsballungen/Verschieben von Prüfungsterminen

Für viele Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist es mit besonderen Belastungen verbunden, wenn viele Prüfungen in einem kurzen Zeitraum absolviert werden müssen. So sollte es im Rahmen von Nachteilsausgleichsregelungen z. B. möglich sein, die obligatorischen Nachschreibtermine für Prüfungen als reguläre Erstprüfungstermine nutzen zu dürfen. U. U. kann es Sinn machen, Prüfungen vorzuziehen und studienbegleitend abzulegen oder zu splitten. Auch das Verschieben auf einen regulären späteren Prüfungstermin sollte grundsätzlich erlaubt werden. Dabei sollte vorher geklärt werden, dass die Belegung weiterführender Lehrveranstaltungen unter Vorbehalt auch ohne den Nachweis der bestandenen Prüfung möglich ist.

- Nichtberücksichtigung von krankheitsbedingten/behinderungsbedingten

### **Prüfungsrücktritten bei der Zahl möglicher Prüfungswiederholungen**

Wenn die Prüfungsordnung die Anzahl möglicher Prüfungsrücktritte begrenzt, müssen im Rahmen des Nachteilsausgleichs Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten möglich sein.

- Fristverlängerungen bei der Anmeldung zu Prüfungen/

### **Modulfristverlängerung**

Wenn die Prüfungsordnung Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen oder die Durchführung von Modulen etc. zwingend vorschreibt, müssen im Rahmen des Nachteilsausgleichs Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten möglich sein (→ „Individueller Studienplan“).

Je nach Einzelfall besteht der Nachteilsausgleich aus einer oder mehreren Maßnahmen. So macht es zumeist Sinn, dass Studierende mit Schreibzeitverlängerung ihre Prüfung in einem separaten Raum ablegen, damit Störungen der Konzentration so gut wie möglich vermieden werden können.

## **11. Nicht prüfungsfähig? Nicht studierfähig?**

### **– Was ist zu tun?**

Nicht jede Auswirkung einer Beeinträchtigung im Studium kann durch Nachteilsausgleiche kompensiert werden.

### **Prüfungsrücktritt und Fristverlängerungen bei Hausarbeiten**

Es kommt immer wieder vor, dass Studierende wegen akuter Erkrankungen bzw. akuter Verschlechterungen von bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine Prüfung nicht absolvieren bzw. die Abgabefrist einer Hausarbeit o. ä. nicht einhalten können.

Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung muss durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt und dem Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss bzw. beim Prüfer umgehend gemeldet werden. (Attest vorlegen!) Wenn in der Prüfungsordnung ein amtsärztliches Attest gefordert wird, muss dieses eingereicht werden. Entsprechendes gilt für krankheitsbedingte Fristverlängerungen von schriftlichen Haus- und Abschlussarbeiten.

Treten während einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung akut krankheitsbedingte Beschwerden auf, müssen diese sofort – vor Beendigung der Prüfung – angezeigt werden. Die Prüfung wird dann abgebrochen. Im Anschluss muss sofort ein Arzt aufgesucht werden, der eine entsprechende Bescheinigung ausstellen und an das Prüfungsamt weiterleiten muss.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen während einer Prüfung können in der Regel im Nachhinein – also rückwirkend – nicht mehr geltend gemacht werden. Ausnahmsweise

kann aber gerade eine krankheitsbedingte akute Beeinträchtigung in einer Prüfungssituation dazu führen, dass Studierende nicht mehr in der Lage sind, die Prüfung rechtzeitig abzubrechen. In diesem besonderen Fall sollte dieser Versuch als nicht stattgefunden gewertet werden. Auch hier muss unverzüglich gehandelt und entsprechende ärztliche Atteste beigebracht werden.

### **Rücktritt von Lehrveranstaltungen**

Häufig müssen sich Studierende über ihr Campus-Management verbindlich zu Lehrveranstaltungen anmelden. Sie verpflichten sich i. d. R. damit automatisch auch zur Teilnahme an der abschließenden Prüfung und ggf. bei Nichtbestehen an der Wiederholungsprüfung. Wer aus gesundheitlichen bzw. behinderungsbedingten Gründen die Lehrveranstaltung vor dem Ende abbrechen muss, sollte dies unverzüglich dem Dozenten oder der Dozentin und dem Prüfungsbüro oder anderen verantwortlichen Stellen mitteilen. Sonst besteht die Gefahr, dass die Lehrveranstaltung als nicht bestanden gewertet wird. Der Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen ist durch ein fachärztliches Attest zu belegen. Informationen dazu gibt es direkt bei den Hochschulen.

### **Studienunterbrechung wegen länger andauernder gesundheitlicher Beeinträchtigung – Beurlaubung oder Exmatrikulation mit Rückkehrrecht**

Es gibt Situationen, in denen Studierende infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen ihrem Studium nicht mehr angemessen und wie gewohnt nachgehen können. Ist es absehbar, dass diese Phase nicht nur vorübergehend ist sondern länger anhaltend, ist es ratsam, manchmal sogar erforderlich, sich für ein oder mehr als ein Semester offiziell vom Studium abzumelden, um sich ganz auf Therapie und Reha zu konzentrieren. Wichtig ist dabei, dass eine Rückkehr ins Studium garantiert ist.

In der Regel sollten sich Studierende in diesen Fällen beurlauben lassen. Ein entsprechender Antrag ist an die Hochschulverwaltung zu richten. Die Beurlaubung erfolgt immer semesterweise und ist i. d. R. zusammen mit der Rückmeldung zu beantragen oder aber unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes. Ein ärztliches Attest über die vorübergehende „Studierunfähigkeit“ ist ggf. beizulegen. Während eines Urlaubssemesters bleiben Studierende Angehörige ihrer Hochschule und sind weiter in ihrem Studienfach eingeschrieben. Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester gezählt.

I. d. R. dürfen Studierende, die wegen Krankheit beurlaubt sind, keine Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Nur aus diesem Grund können BAföG-Bezieher und -Bezieherinnen während krankheitsbedingter Beurlaubung u. U. Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII beantragen. Wird von dem Verbot der Leistungserbringung durch die Hochschule abgewichen, kann das negative sozialrechtliche Auswirkungen haben. Studierende oder deren Angehörige sollten sich bei der Sozialberatung des zuständigen Studentenwerks ggf. über finanzielle Auswirkungen informieren. → Kap. VII „Finanzierung des Lebensunterhalts“, Stichwort: „ALG II bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung und Beurlaubung“

Bevor Studierende einen Antrag auf Beurlaubung bei ihrer Hochschule stellen, sollten sie die Hochschulmodalitäten erfragen. Häufig ist die Anzahl der möglichen Urlaubssemester begrenzt. In begründeten Fällen sollten davon abweichende Regelungen möglich sein.

Einer Exmatrikulation sollte nur dann zugestimmt werden, wenn gesetzlich geregelt ist, dass eine Fortsetzung des bisherigen Studiengangs ohne erneutes Zulassungsverfahren garantiert ist (z. B. Regelungen der Uni Hamburg). Im Zweifelsfall sollten Studierende sich diesen Rechtsanspruch schriftlich von der Hochschule bestätigen lassen.

> **WICHTIG:** Beurlaubung und Exmatrikulation haben Auswirkungen auf den Anspruch auf BAföG, Stipendien und andere Sozialleistungen. Mögliche finanzielle Auswirkungen sollten unbedingt vor Antragstellung geklärt sein. Bei der Hochschule sollte erfragt werden, wie sich der Statuswechsel prüfungsrechtlich auswirken kann und welche Rechte und Pflichten sich damit verbinden.